

# Regierungsratsbeschluss

vom 5. Dezember 2023

Nr. 2023/2018

## **Nunningen: Revitalisierung Chastelbach im Bereich der Abwasserreinigungsanlage / Wasserbauliche Bewilligung und Beitragszusicherung**

---

### **1. Ausgangslage**

Das Bau- und Justizdepartement bzw. die Gemeinde Nunningen unterbreitet dem Regierungsrat das Dossier zur Revitalisierung Chastelbach mit folgenden Unterlagen zur Genehmigung:

- Situation 1:200 vom 23. März 2023
- Querprofile 1:100 vom 23. März 2023
- Längenprofil 1:200/100 vom 23. März 2023
- Normalprofil 1:50 vom 20. Mai 2022
- Kurzbericht mit Kostenvoranschlag vom 28. September 2023.

### **2. Erwägungen**

#### 2.1 Gegenstand der Planung

Für die Abwasserreinigungsanlage (ARA) in Nunningen ist ein Neubau geplant. Geplant ist ein Ersatz auf der gemeindeeigenen Parzelle GB Nunningen Nr. 203. Die bestehende ARA soll zurückgebaut und zeitgleich soll der Chastelbach revitalisiert werden. Ergänzend sollen im überbreiten Gewässerraum zwei Amphibienlaichgewässer (Teiche) gebaut. Die Ökomorphologie des Chastelbachs ist aufgrund der Betonmauer (Fließrichtung rechts) stark beeinträchtigt werden.

#### 2.2 Formelles und rechtliche Grundlagen

##### 2.2.1 Baubewilligung

Das Bauvorhaben «Neubau Abwasserreinigungsanlage (ARA) Nunningen und Revitalisierung Chastelbach» wurde mit Verfügung vom 22. September 2022 vom Amt für Raumplanung (ARP) mit Nebenbewilligungen bewilligt. Die wasserbauliche Bewilligung und die Beiträge konnten mit der Verfügung noch nicht erteilt werden. Die hierfür notwendigen Unterlagen für die Revitalisierung und insbesondere der Kostenvoranschlag lagen zu diesem Zeitpunkt noch nicht vor.

Inzwischen erfüllen die vorliegenden Unterlagen gemäss vorstehender Ziffer 1 die Voraussetzungen für die Erteilung einer wasserbaulichen Bewilligung und die Zusicherung von Beiträgen. Der Beitrag vom Kanton muss mit einem Regierungsratsbeschluss bewilligt werden, da dieser die Schwelle von Fr. 100'000.00 übersteigt. Bauherrschaft und somit Bewilligungsempfängerin ist vorliegend die Gemeinde. Die erforderliche wasserbauliche Bewilligung wird im Sinne von § 9

Verordnung über Verfahrenskoordination und Umweltverträglichkeitsprüfung vom 28. September 1993 (VVK; BGS 711.15) im vorliegenden Entscheid ergänzend durch den Regierungsrat erteilt.

#### 2.2.2 Wasserbauliche Bewilligung

Der Chastelbach ist ein öffentliches Gewässer im Sinne von § 6 Abs. 2 lit. a des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 (GWBA; BGS 712.15).

Nach §§ 38 Abs. 1, 39 Abs. 1 und 44 GWBA ist die Ausführung von wasserbaulichen Massnahmen bewilligungspflichtig. Zuständig für die Erteilung der wasserbaulichen Bewilligung ist das Bau- und Justizdepartement. Die Revitalisierung wird von der zuständigen kantonalen Fachstelle begrüsst. Die Revitalisierung ist aufgrund der stark beeinträchtigten Ökomorphologie sinnvoll und notwendig. Die Voraussetzungen für die Erteilung der wasserbaulichen Bewilligung sind gegeben.

#### 2.2.3 Gewässerschutzrechtliche Bewilligung/Ausnahmebewilligung

Bereits erteilt (vgl. Verfügung des ARP vom 22. September 2022).

#### 2.2.4 Wasserrechtliche Bewilligung

Bereits erteilt (vgl. Verfügung des ARP vom 22. September 2022).

#### 2.2.5 Fischereirechtliche Bewilligung

Bereits erteilt (vgl. Verfügung des ARP vom 22. September 2022).

#### 2.2.6 Biber

Vergleiche Verfügung des ARP vom 22. September 2022.

#### 2.2.7 Wald

Vergleiche Verfügung des ARP vom 22. September 2022.

#### 2.2.8 Landwirtschaft

Vergleiche Verfügung des ARP vom 22. September 2022.

### 2.3 Kosten und Beiträge

Nach §§ 45 ff. GWBA verlegt der Regierungsrat bei staatlichen Unternehmen des Wasserbaus die nach Abzug des Bundesbeitrages verbleibenden Kosten auf den Staat und die Einwohnergemeinden, die aus den Massnahmen Nutzen ziehen.

Bei Massnahmen, welche die Anforderungen an die Natürlichkeit der Gewässer nach § 18 GWBA und den Gewässerraum erfüllen, tragen die Einwohnergemeinden, die daraus Nutzen ziehen, einen Anteil von 10 Prozent der Gesamtkosten. Diese Anforderungen werden mit der geplanten Revitalisierung erfüllt. Der Kanton trägt die nach Abzug von Bundesbeiträgen und allfälliger Beiträge Dritter verbleibenden Kosten. Auf Basis der NFA-Programmvereinbarung «Revitalisierungen» des Kantons mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) können Beiträge im Umfang von

60 % an die beitragsberechtigten Kosten dieser Massnahmen (Revitalisierung/Teiche) ausgerichtet werden (Bundesbeitrag). Somit beträgt der Kantonsanteil 30 % an den Kosten.

Gemäss Kostenvoranschlag vom 28. September 2023 betragen die Gesamtkosten Fr. 562'055.85 (inkl. MWST.).

## 2.4 Verfahren

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 2. September 2021 bis zum 16. September 2021. Das Bauvorhaben (Baugesuch-Nr. 101'218) wurde wie erwähnt mit Verfügung des ARP vom 22. September 2022 bewilligt.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

## 3. **Beschluss**

- 3.1 Die Ausführung der wasserbaulichen Massnahmen wird im Einvernehmen mit der Gemeinde Nunningen in Anwendung von § 39 Abs. 1 GWBA an diese delegiert.
- 3.2 Die wasserbauliche Bewilligung für die Ausführung der wasserbaulichen Massnahmen an öffentlichen Gewässern wird mit folgenden Auflagen erteilt:
  - 3.2.1 Der Baubeginn im Gewässerbereich ist dem Amt für Umwelt (AfU) mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich mitzuteilen. Das AfU ist zur Startsituation, sämtlichen Bausitzungen sowie zur Abnahme des Bauwerks einzuladen und mit den entsprechenden Sitzungsprotokollen zu bedienen.
  - 3.2.2 Die Gemeinde Nunningen hat die Pläne des ausgeführten Bauwerks für die realisierten Massnahmen (nach SIA 103, Art. 4.3.5) dem AfU innerhalb von drei Monaten nach erfolgter Abnahme des Bauwerkes abzugeben (1 Papierexemplar sowie digital [pdf]).
  - 3.2.3 Die Gemeinde Nunningen hat dafür zu sorgen, dass das vorhandene Gewässerunterhaltskonzept für die von Massnahmen betroffenen Abschnitte nachgeführt wird. Die aktualisierten Unterlagen sind dem AfU innerhalb von drei Monaten nach erfolgter Abnahme des Bauwerkes abzugeben (1 Papierexemplar sowie digital [GIS-Format]). Der ordentliche Unterhalt des Chastelbachs obliegt der Gemeinde Nunningen. Bei anderweitigen Unterhaltsregelungen ist das AfU zu informieren.
- 3.3 Der Fischereiaufseher (reto.niederberger@kapo.so.ch) ist mindestens zwei Wochen im Voraus über den Zeitpunkt des Eingriffes zu orientieren. Die fischereirechtlichen Anordnungen und die Auflagen gemäss Verfügung des ARP vom 22. September 2022 und nachfolgend sind zu befolgen.
  - 3.3.1 Der Fischereiaufseher entscheidet, ob das Abfischen gefährdeter Gewässerabschnitte oder andere fischereirechtliche Massnahmen notwendig sind. Alle anfallenden Kosten gehen zu Lasten der Bauherrschaft.
  - 3.3.2 Während der Bauarbeiten im Gewässer ist eine Wasserhaltung zu erstellen. Der Wasserabfluss des Baches darf durch die Abbrucharbeiten nicht behindert werden. Trübungen des Baches sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken. Bei Betonarbeiten darf kein Zementwasser in das Gewässer abfliessen.

- 3.3.3 Die Ausgestaltung des/der Gerinnes/Sohle ist in Absprache mit dem Amt für Umwelt (Abteilung Wasserbau) und dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei (Abteilung Fischerei) auszuführen.
- 3.3.4 Die Arbeiten sind zwischen Mai und Oktober auszuführen.
- 3.4 Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) stellt mit der NFA-Programmvereinbarung "Revitalisierungen" an den beitragsberechtigten Kosten von Fr. 562'055.85 (inkl. MWST.) einen Beitrag von 60 %, im Maximum Fr. 337'233.50 (inkl. MWST.), in Aussicht. Der Beitrag erfolgt zu Lasten des Kontos 5720000 / 007 / 70.000023 (durchlaufende NFA-Beiträge des Bundes).
- 3.5 Vom Kanton Solothurn wird unter Vorbehalt der verfügbaren Kredite und allfälliger Beitragskürzungen an den beitragsberechtigten Kosten von Fr. 562'055.85 (inkl. MWST.) ein Beitrag von 30 %, im Maximum Fr. 168'616.75 (inkl. MWST.), zugesichert. Der Beitrag erfolgt zu Lasten des Kontos KA 3632000 / 007 / 20653.
- 3.6 Die Finanzierung der verbleibenden 10 % der beitragsberechtigten sowie allfälliger nicht beitragsberechtigten Kosten (u.a. Gebühren, Versicherungen) ist durch die Bewilligungsempfängerin sicherzustellen.
- 3.7 Die Auszahlung der Beiträge erfolgt, nachdem die Arbeiten abgenommen sind, und wenn die Abrechnung nach den Vorgaben des Amtes für Umwelt vorliegt. Dafür sind dem AfU eine detaillierte Aufstellung (excel-Tabelle) aller Rechnungen (pdf-Kopie) mit Belegen der erfolgten Ausgabenanweisungen und unter Angabe des entsprechenden Kontos jeweils für das laufende Jahr, bis spätestens Ende Oktober, einzureichen.
- 3.8 Die Beiträge verfallen, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren mit den Bauarbeiten begonnen wird oder wenn diese länger als fünf Jahre unterbrochen werden.
- 3.9 Gestützt auf § 1 Abs. 2 des Gebührentarifs vom 8. März 2016 (GT; BGS 615.11) wird für die wasserbauliche Bewilligung keine Gebühr erhoben.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (CD, RD, Fas, Bic, SF), mit 1 gen. Dossier (folgt später) (5)

Amt für Umwelt, Rechnungswesen (Kokofiwa)

Amt für Raumplanung (2)

Amt für Verkehr und Tiefbau, Abteilung Strasseninspektorat

Amt für Landwirtschaft

Amt für Wald, Jagd und Fischerei (2)

Amt für Finanzen

Solothurnische Gebäudeversicherung

Fischereiaufsicht Jura-Nord, Reto Niederberger, Polizei Kanton Solothurn, Werkhofstrasse 10,  
4702 Oensingen

Gemeinde Nunningen, Bretzwilerstrasse 19, 4208 Nunningen, mit 1 gen. Dossier (folgt später)

**(Einschreiben)**

CSD Ingenieure AG, Jonas Löwenberg, Hohenrainstrasse 12c, 4133 Pratteln